



---

## § 12 Ordnungen

---

### I. Geschäftsordnung

#### § 1 Geltungsbereich

- 1) Der Verein Turn- und Sportgemeinde Frankfurt am Main Oberrad e.V. 1872 gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachfolgend Versammlung genannt) der Organe und der Abteilungen diese Geschäftsordnung. Alle Versammlungen sind nicht öffentlich.
- 2) Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

#### § 2 Einberufung

- 1) Die Einberufungsformalitäten sind in der Satzung geregelt.
- 2) Der Vorstand wird mit einer Ausfertigung der Einberufungsschreiben informiert.

#### § 3 Beschlussfähigkeit

- 1) Die Organe des Vereins und der Abteilungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

#### § 4 Versammlungsleitung

- 1) Die vorsitzende (versammlungsleitende) Person eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
- 2) Bei Verhinderung der versammlungsleitenden Person und ihrer satzungsmäßigen Stellvertretung wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte eine neue Person. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, welche die versammlungsleitende Person persönlich betreffen.
- 3) Die versammlungsleitende Person kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Mitglieder des Vorstandes können ebenfalls Anträge dazu einreichen.
- 4) Die versammlungsleitende Person oder die Stellvertretung prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Die versammlungsleitende Person gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- 5) Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Die versammlungsleitende Person kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen. Eine einfache Mehrheit reicht für eine Änderung aus.

#### § 5 Worterteilung und Rednerfolge

- 1) Bei mehreren Wortmeldungen erfolgt die Zuweisung der Redezeit in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Das Wort erteilt die versammlungsleitende Person.
- 2) Teilnehmende einer Versammlung müssen auf Anweisung der versammlungsleitenden Person den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
- 3) Berichterstattende und Antragstellende erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihre Wortmeldung ist von der versammlungsleitenden Person nachzukommen.
- 4) Die versammlungsleitende Person kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.



---

## § 12 Ordnungen

---

### I. Geschäftsordnung

#### § 6 Wort zur Geschäftsordnung

- 1) Meldungen zur Geschäftsordnung haben Vorrang vor der üblichen Rednerliste. Sie werden berücksichtigt, nachdem der gerade sprechende Redner seinen Beitrag beendet hat.
- 2) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur eine für- und eine gegensprechende Person gehört werden.
- 3) Die versammlungsleitende Person kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

#### § 7 Anträge

- 1) Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung festgelegt. Weitere Anträge können alle Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
- 2) Anträge müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
- 3) Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen.
- 4) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.

#### § 8 Dringlichkeitsanträge

- 1) Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn alle anwesenden Mitglieder des Organs zustimmen.
- 2) Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung sind nicht zulässig.

#### § 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- 1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen.
- 2) Vortragende, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

#### § 10 Abstimmungen

- 1) Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
- 2) Die versammlungsleitende Person muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
- 3) Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung. Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
- 4) Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch die versammlungsleitende Person angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- 5) Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.



---

## § 12 Ordnungen

---

### I. Geschäftsordnung

#### § 11 Wahlen

- 1) Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden, sie bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
- 2) Beschließt die Versammlung nicht anderes, sind die Wahlen grundsätzlich offen, in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
  - Ein von der Versammlung gewählter Wahlleiter führt die Wahl durch. Er ist für das Sammeln und Auszählen der Stimmen verantwortlich.
  - Während des Wahlgangs hat der Wahlleiter die Rechte und Pflichten der Versammlungsleitung.
  - Die Prüfung der Kandidierenden auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch die Wahlleitung. Eine abwesende Person kann gewählt werden, wenn die Wahlleitung vor der Abstimmung eine Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegen hat.
  - Vor der Wahl sind die Kandidierenden zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
  - Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.
  - Im Protokoll sollen die abgegebenen Stimmen (dafür, dagegen, enthalten) benannt werden.
  - Scheiden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands oder des Gesamtvorstands während der Legislaturperiode aus, beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

#### § 12 Protokolle

- 1) Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern und dem Vorstand zuzustellen. Sie sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 2) Protokolle der Mitgliederversammlung sind nicht zu versenden, sofern die Versammlung dies nicht ausdrücklich beschließt.

#### § 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde bei der Mitgliederversammlung am 24.11.2024 beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft.